

## Haushaltssatzung der Stadt Mössingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2022** beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	56.712.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	58.063.000
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.351.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.400.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.400.000
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	49.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	55.431.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	54.006.000
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.425.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.834.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.833.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 8.999.000
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 7.574.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	148.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	148.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 7.722.000

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 9.060.000 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

Mössingen, den

Michael Bulander  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

In der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 09.12.1991 i.d.F. vom 02.03.2020/21.09.2020 wurde geregelt:

#### **1. Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) für die Grundsteuer auf   |          |
| -Grundsteuer A               | 320 v.H. |
| -Grundsteuer B               | 380 v.H. |
| b) für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |
| der Steuermessbeträge.       |          |

#### **2. Fälligkeit von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer**

Kleinbeträge bei der Grundsteuer werden wie folgt fällig:

- am 15. August mit dem vollen Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und am 15. August je mit der Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.